



**GEMEINDE
UNSLEBEN**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturkindergartens der Gemeinde Unsleben (NaturkigaGbeS)

**Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Unsleben folgende Satzung:**

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Naturkindergartens (§ 1 der Naturkindergartensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, dass in den Naturkindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Naturkindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes durch den Naturkindergarten werden Benutzungsgebühren nach § 4 erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich erhoben. Die Gebührenpflicht bleibt von krankheitsbedingter, urlaubsbedingter oder sonstiger aus persönlichen Gründen bedingte Abwesenheit des Kindes sowie von Schließzeiten des Naturkindergartens von bis zu 30 Tagen im Betreuungsjahr unberührt.



- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Naturkindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die für diesen Zeitraum fällige Gebührenschuld abweichend von Abs. 2 auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf eines Monats des Ausscheidens eines Kindes. Bei Ausscheiden während eines Kalendermonats sind die Gebühren vollumfänglich zu entrichten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden bis zum 10. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Naturkindergartens.

§ 6 Gebührensatz 3

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Ganztagsbesuch des Naturkindergartens 230,00 Euro,
 - b) Halbtagsbesuch des Naturkindergartens 200,00 Euro,
- (2) In den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 ist jeweils ein Betrag für Getränke sowie Spiel- und Materialgeld enthalten.



§ 7 Staatlicher Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 6 reduziert sich um den hierfür durch den Freistaat Bayern gewährten Zuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (2) Der staatliche Zuschuss nach Abs. 1 wird von der Gemeinde Unsleben bei der monatlichen Gebührenabrechnung in Abzug gebracht.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können sie auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Dies gilt nur, sofern die Gebührenbelastung dem Gebührenschuldner und dem Kind nicht zumutbar sind (§ 90 SGB XIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gebührenschuld ist bis zur Entscheidung über den Antrag vom Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Unsleben alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen und hierfür maßgeblichen Veränderung unverzüglich anzuzeigen.

DRITTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Unsleben, den 02/06/2025

1. Bgm. Michael Gottwald

